

<p style="text-align: center;">Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Alfeld (Leine)</p> <p>ALT</p> <p style="text-align: center;">(Gefahrenabwehrverordnung)</p>	<p style="text-align: center;">Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Alfeld (Leine)</p> <p>NEU</p> <p style="text-align: center;">(Gefahrenabwehrverordnung)</p>
<p>Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 14 Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), und § 7 Abs. 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 23.06.2010 für den Bezirk der Stadt Alfeld (Leine) folgende Verordnung erlassen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 09.12.2020 für den Bezirk der Stadt Alfeld (Leine) folgende Verordnung erlassen:</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt im Bezirk der Stadt Alfeld (Leine).</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und</p>

<p>Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgänger- und Verkaufszonen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr dienen</p> <p>(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe und Gedenkplätze, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Buswartestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Brunnen, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.</p>	<p>Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgänger- und Verkaufszonen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr dienen</p> <p>(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe und Gedenkplätze, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Buswartestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Brunnen, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Verkehrsgefährdungen und -behinderungen</p> <p>(1) Stacheldraht, Nägel, scharfe Spitzen und ähnliche Vorrichtungen dürfen an öffentlich zugänglichen Orten nicht niedriger als 2,50 m über dem Erdboden und auch nur so angebracht werden, dass Personen nicht verletzt/gefährdet oder Gegenstände beschädigt werden können und der Verkehr nicht behindert wird.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht für die Umgrenzung von Viehweiden</p> <p><i>(Anm. d. Verwaltung: ersatzlos gestrichen; nicht praxisrelevant)</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen</p> <p>(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zu übernachten, b) öffentlich die Notdurft zu verrichten, c) Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften abzulegen. In Hauseingängen dürfen diese nur abgelegt werden, wenn durch 	<p style="text-align: center;">§ 3 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen</p> <p>(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zu übernachten, b) öffentlich die Notdurft zu verrichten, c) Wasservögel und Tauben zu füttern, (vgl. ehem. § 11, neu „Wasservögel“)

<p>geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.</p> <p>d) Verpackungen, Abfälle (z.B. Zigarettenreste, Kaugummi, etc.) und andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse (Papierkörbe u.Ä.) zu entsorgen, sowie zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten und/oder zu zerstreuen,</p> <p>e) Gegenstände (z.B. Kartonage, Pappe, Papierstapel, Glas usw.) neben den entspr. Sammelbehältern abzustellen. Die Benutzung der Sammelcontainer ist für wiederverwertbare Stoffe in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. (vgl. § 3 Abs.1 e neue Fassung)</p> <p>f) in Straßen und auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellte Papierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behältnisse aus der Halterung zu lösen und/oder auszuschütten, (vgl. § 3 Abs.1 e neue Fassung)</p> <p>g) Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen, die der Energie und Wasserversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, unbefugt zu öffnen,</p> <p>h) Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme zu verdecken. Des Weiteren ist es verboten, die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen.</p> <p>i) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze, welche nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sind und in denen somit die Regelungen der StVO nicht greifen, mit Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhängern zu fahren, zu halten, diese abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren.</p> <p>(2)</p> <p>a. Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhaften Stellen austretendes Wasser gefährdet werden können. (allg. Verkehrssicherungspflicht Eigentümer und Baurecht)</p>	<p>d) Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften abzulegen. In Hauseingängen dürfen diese nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.</p> <p>e) Verpackungen, Abfälle (z.B. Zigarettenreste, Kaugummi, Altglas etc.) und andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse (Papierkörbe, Altglas-/Sammelcontainer u.Ä.) zu entsorgen sowie zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten und/oder zu zerstreuen,</p> <p>f) Bauwerke, Anlagen und sonstige Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, wie z.B. Brunnen, Denkmäler, Straßenlaternen, Buswartehäuschen, Verteilerkästen in ihrer Funktion, Wirkung oder ihrem Erscheinungsbild z.B. durch Beschmieren, Besprühen, nicht genehmigtes Plakatieren usw. zu beeinträchtigen.</p> <p>g) Lautsprecher sowie andere elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung zu betreiben, wenn dadurch die Allgemeinheit erheblich belästigt werden kann.</p> <p>h) Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen, die der Energie und Wasserversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, unbefugt zu öffnen,</p> <p>i) Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme zu verdecken. Des Weiteren ist es verboten, die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen.</p> <p>j) Auf Straßen und in Anlagen im Sinne dieser Verordnung sowie in den übrigen Grünanlagen, in öffentlichen Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang), im Bereich der Fußgängerzone und des Bahnhofvorplatzes, ist es nicht zulässig, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen oder aufzuhalten, so dass Dritte durch dieses Verhalten belästigt oder gefährdet werden können.</p>
---	--

- b) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen/Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- c) ~~Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Mensch und Tier bzw. für Sachen bilden könnten, sind zu entfernen. (ersatzlos gestrichen; nicht praxisrelevant)~~
- d) Auf Straßen und in Anlagen im Sinne dieser Verordnung sowie in den übrigen Grünanlagen, in öffentlichen Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang), im Bereich der Fußgängerzone und des Bahnhofvorplatzes, ist es nicht zulässig, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen sowie Betäubungsmittelutensilien, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Beschimpfen oder Mitführen von Hunden, gefährdet werden können.
- e) ~~Ausgenommen vom Verbot nach Absatz d) ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf Flächen, auf welchen im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung oder einer anderen behördlichen Erlaubnis alkoholische Getränke ausgeschenkt bzw. verkauft werden oder anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen. (ersatzlos gestrichen; nicht praxisrelevant)~~
- f) ~~Bestimmte Orte, Plätze oder Bereiche können durch Videokameras überwacht werden.~~
(ersatzlos gestrichen; u.a. Verschärfung Datenschutzrecht)

(2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind folgende Gebote zu beachten:

- a) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen/Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- b) Sperrmüll und Gelbe Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr an öffentlichen Verkehrsflächen zur Abholung bereitgestellt werden. Gelbe Säcke sind so bereit zu stellen, dass sie nicht vom Wind verweht werden können. Verunreinigungen im Zuge der Abfuhr sind unverzüglich zu beseitigen. (NEU)

<p style="text-align: center;">§ 4 Spiel- und Bolzplätze</p> <p>1) Es ist verboten, auf Spiel-, Freizeit- und Bolzplätzen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) gefährliche Gegenstände, an denen sich spielende Kinder verletzen könnten und die nicht übliche Spielgeräte darstellen, mitzubringen, b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen oder ausgetretene Zigaretten oder ähnliches liegen zu lassen. Verursacher sind verpflichtet, diese Gegenstände schadlos einzusammeln und vorschriftsmäßig zu entsorgen. <p>(2) Es sind verboten</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Verzehr alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und b) das Rauchen. <p>(3) Ferner ist es unzulässig,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kinderfahrzeuge und Rollstühle, (ersatzlos gestrichen; nicht praxisrelevant) b) Hunde zu führen oder laufen zu lassen; ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz. (vgl. § 7 Abs. 3 NEU) 	<p style="text-align: center;">§ 4 Spiel-, Freizeit- und Bolzplätze</p> <p>(1) Es ist verboten, auf Spiel-, Freizeit- und Bolzplätzen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) gefährliche Gegenstände, an denen sich spielende Kinder verletzen könnten und die nicht übliche Spielgeräte darstellen, mitzubringen, b) Flaschen aller Art, Metallteile, Dosen oder sonstige zerbrechliche Gegenstände zu zerschlagen oder außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen. Verursacher sind verpflichtet, diese Gegenstände schadlos einzusammeln und vorschriftsmäßig zu entsorgen. <p>(2) Es sind verboten</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Verzehr alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und b) das Rauchen.
<p style="text-align: center;">§ 5 Eisflächen</p> <p>(1) Das Betreten der Eisflächen öffentlich zugänglicher Gewässer einschließlich der in den Parkanlagen ist untersagt.</p> <p>(2) Durch Bekanntmachung der Stadt können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Eisflächen (Soll enthalten bleiben)</p> <p>(1) Das Betreten oder Befahren der Eisflächen öffentlich zugänglicher Gewässer einschließlich der in den Parkanlagen ist untersagt.</p> <p>(2) Durch Bekanntmachung der Stadt können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.</p>

<p>(3) Es ist nicht gestattet, Löcher in das Eis zu schlagen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes, zur Gefahrenabwehr oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Einzelfall erforderlich ist.</p> <p>(4) Es ist unzulässig, Steine auf die Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche oder andere abstumpfende Mittel zu verunreinigen.</p>	<p>(3) Es ist nicht gestattet, Löcher in das Eis zu schlagen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes, zur Gefahrenabwehr oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Einzelfall erforderlich ist.</p> <p>(4) Es ist unzulässig, Steine auf die Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche oder andere abstumpfende Mittel zu verunreinigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Reinigungsarbeiten</p> <p>(1) Aus Gebäuden in unmittelbarer Straßennähe darf zur Straßenseite hin nicht ins Freie ausgestaubt, abgefegt oder ausgeklopft werden. (ersatzlos gestrichen; nicht praxisrelevant)</p> <p>(2) Fahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht abgespritzt oder gewaschen werden. (ersatzlos gestrichen)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Sauberkeit</p> <p>(1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen zu verunreinigen, insbesondere dürfen Papier-, Obstreste oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und in die Parkanlagen geworfen werden. Zur Abholung bereitstehender sperriger Abfall muss gefahrlos und so am Straßenrand abgestellt sein, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsanlagen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, bereitgestellten, sperrigen Abfall und den Inhalt von Wertstoffsäcken beim Durchsuchen auseinander zu ziehen und auszubreiten. (vgl. § 3 Abs.1 e und h neue Fassung)</p> <p>(2) Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn</p>	

<p>hierdurch keine Glätte entsteht. Verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder gesundheitsschädliche Flüssigkeiten dürfen nicht in die Gasse geschüttet werden. (ersatzlos gestrichen; betrifft zum Teil Strafrecht)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Anschlagswesen</p> <p>(1) Das Plakatieren oder Plakatieren lassen außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen, das Bekleben, Bemalen, Beschreiben und Beschmieren von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Blumenkästen und Spielgeräten, Hinweistafeln des öfftl. Nahverkehrs und dergleichen ist verboten. (vgl. 3 Abs.1 f neue Fassung)</p> <p>(2) Wer entgegen der Verbote dieser Verordnung plakatiert oder zu Plakatanschlägen veranlasst, ist verpflichtet, diese unverzüglich zu beseitigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Lärmverhütung</p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie andere mechanisch oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder Verstärkung sowie Gesangsausbübung dürfen in Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen nur so benutzt werden, das andere Personen dadurch nicht erheblich belästigt oder gestört werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder</p>	

<p>gespielt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p> <p>(2) Der Betrieb von Lautsprechern sowie anderen elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung oder Verstärkung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist unzulässig, wenn dadurch die Allgemeinheit erheblich belästigt werden kann.</p> <p>(vgl. § 3 Abs.1 g neue Fassung, bzw. § 117 OwiG)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Tierhaltung</p> <p>(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass Dritte nicht gefährdet oder geschädigt werden.</p> <p>(2) Hundehalterinnen und Hundehalter sowie mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier</p> <ol style="list-style-type: none"> a) unbeaufsichtigt auf Verkehrsflächen oder in Anlagen umherläuft, b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt; c) öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen durch Kot sind alle Verantwortlichen zur sofortigen Säuberung verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt. <p>(3) Bei der Führung von Hunden ist in jedem Fall eine zur Beherrschung des Hundes geeignete Hundeleine mitzuführen. (ersatzlos gestrichen; nicht praxisrelevant)</p> <p>(4) Auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen und Sportanlagen ist das Mitführen von Hunden verboten. Dies gilt nicht für Blindenhunde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Tierhaltung</p> <p>(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und zu führen, dass Dritte nicht gefährdet oder geschädigt werden.</p> <p>(2) Hundehalter/- innen sowie mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen müssen in der Lage sein, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten. Sie sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier</p> <ol style="list-style-type: none"> a) unbeaufsichtigt auf Verkehrsflächen oder in Anlagen umherläuft, b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt; c) öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen durch Kot sind alle Verantwortlichen zur sofortigen Säuberung verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich Fußgängern/Fußgängerinnen und/oder Radfahrern/Radfahrerinnen vorbehalten sind. Die Wegereinigungspflicht der Anlieger/-innen wird dadurch nicht berührt. <p>(3) Auf Spiel-, Freizeit- und Bolzplätzen und Sportanlagen ist das Mitführen von Hunden verboten.</p>

(5) In Anlagen sowie in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten, Kinderspielkreisen und -spielplätzen müssen Hunde an der Leine geführt werden.

(6) In der Fußgängerzone müssen Hunde stets an der Leine geführt werden.

~~(7) Bissige Hunde sowie Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung oder ihren Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Schädigung von Personen oder Tieren besteht, müssen außerhalb von sicheren Einrichtungen einen bisssicheren Maulkorb tragen und von einer geeigneten Person an der Leine geführt werden. Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.~~

~~Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 3 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen.~~

~~Bissig ist ein Hund der bereits einmal Menschen durch einen Biss Verletzungen zugeführt hat. Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat. Der Anleinplicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und beschaffen sein, dass ein Abstreifen~~

(4) In Anlagen sowie in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten, Kinderspielkreisen und -spielplätzen müssen Hunde an der Leine geführt werden.

(5) In den als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereichen müssen Hunde stets an der Leine geführt werden.

(6) Katzenhalter/-innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/-in im Sinne des Satz 1 gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die Zucht von Rassekatzen können entsprechend § 10 Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden. **Diskussionsvorschlag d. Verwaltung**

<p>oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird. Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die anknüpfenden Rechtsfolgen ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) zu treffen, bleiben nach § 13 Abs. 1 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt. (ersatzlos gestrichen; Entscheidung von gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen im Einzelfall durch zuständige Behörde)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Tierfütterungsverbot</p> <p>Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Füttern von Tauben untersagt. Vgl. § 3 I c NEU</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Hausnummern</p> <p>(1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Alfeld (Leine) festgesetzten Hausnummern zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.</p> <p>(2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört sichtbar sein. Als Hausnummer sind Schilder oder leicht erkennbare Zeichen zu verwenden, die stets gut sichtbar und lesbar sein müssen. Bei Hausnummer mit zusätzlichen Buchstaben sind Großbuchstaben zu verwenden.</p> <p>(3) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Hausnummern</p> <p>(1) Die Eigentümer/-innen bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Alfeld (Leine) festgesetzten Hausnummern zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. der/die Erbbauberechtigte auf seine/ihre Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.</p> <p>(2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört sichtbar sein. Als Hausnummer sind Schilder oder leicht erkennbare Zeichen zu verwenden, die stets gut sichtbar und lesbar sein müssen. Bei Hausnummer mit zusätzlichen Buchstaben sind Großbuchstaben zu verwenden.</p> <p>(3) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:</p>

- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
- b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeseite der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.

Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit der Anlage der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
- (6) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

- d) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
- e) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- f) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeseite der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.

Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern/Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit der Anlage der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für Eigentümer/-innen bzw. Erbbauberechtigte, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
- (6) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

<p style="text-align: center;">§ 13 Offene Feuer im Freien</p> <p>(4) Offene Feuer im Freien, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen (z.B. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. S. 3830), KompostVO vom 15.05.1992, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung NWaldLG vom 21.03.2002 in der jeweils geltenden Fassung) verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis; dies gilt auch für Brauchumsfeuer. Nach Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis werden u.a. Gesichtspunkte des Brand- und Immissionsschutzes sowie einer evtl. illegalen Abfallbeseitigung geprüft.</p> <p>(2) Von den Regelungen des Abs. 1 ausgenommen sind der Betrieb von ortsfesten Gartengrills und ortsbeweglichen Grillgeräten auf Privatgrundstücken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Offene Feuer im Freien</p> <p>(1) Offene Feuer im Freien sind grds. verboten. Eine Erlaubnis kann lediglich im Einzelfall von den nach Bundes-/Landesrecht zuständigen Behörden erteilt werden; dies gilt auch für Brauchumsfeuer.</p> <p>Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des/der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.</p> <p>(2) Von den Regelungen des Abs. 1 ausgenommen sind der Betrieb von ortsfesten Gartengrills und ortsbeweglichen Grillgeräten sowie Feuerschalen bzw. Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von 100 cm auf Privatgrundstücken. In den Feuerschalen bzw. Feuerkörben darf nur naturbelassenes, abgelagertes Holz verbrannt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Ausnahmeerlaubnis</p> <p>(1) Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Alfeld (Leine) zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig und unbedenklich sind.</p> <p>(2) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann befristet, mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.</p> <p>(3) Die Ausnahmegenehmigung ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ausnahmeerlaubnis</p> <p>(1) Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Alfeld (Leine) zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig und unbedenklich sind.</p> <p>(2) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann befristet, mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.</p> <p>(3) Die Ausnahmegenehmigung ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 Abs. 1, §§ 3, 4, 5 Abs. 1, 3, 4, §§ 6 bis 13 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3, 4, 5 Abs. 1, 3 und 4 sowie §§ 6 bis 9 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Geltungsdauer</p> <p>Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Geltungsdauer</p> <p>Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.</p> <p>(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Alfeld (Leine) vom 20. Juli 1999 (Amtsblatt Nr. 24/1999 des Landkreises Hildesheim) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.</p> <p>(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Alfeld (Leine) vom 24. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 29/2010 des Landkreises Hildesheim) außer Kraft.</p>